

4582/AB XX.GP

Die Abgeordneten Kiss, Platter und Kollegen haben am 16. September 1998 unter der Nr. 4841/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Äußerungen des Bundesministers für Inneres im Zusammenhang mit der Erlassung der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Warum werden erst "in den nächsten Monaten" schärfere Kontrollen durchgeführt, die ja bereits auf Grund des seit 1. Juli 1997 geltenden Waffengesetzes hätten durchgeführt werden können?
2. Wie definieren Sie den Begriff "Waffennarren"?
3. Die Verordnung enthält ua. eine Verpflichtung der Behörde, die lokale Gendarmerie bzw. Polizei vom Waffenbestand in ihrem Rayon zu verständigen, um damit eine verbesserte Grundlage im Fall des Einschreitens sicherzustellen:
 - Warum wurde eine solche Regelung nicht bereits früher geschaffen?
 - Hätte eine solche Regelung nicht vielleicht eine andere Art des Einsatzes in Aspang bedingt?
 - Wann werden die entsprechenden technischen Grundlagen geschaffen sein, um diese Dateien auch tatsächlich zur Verfügung zu haben?
 - Halten Sie diese Regelung tatsächlich für „Kosmetik“?
4. Die 2. WaffV enthält ferner eine Verständigungspflicht der Behörde im Fall eines auffälligen, Zweifel an der Verlässlichkeit aufkommen lassenden Verhaltens des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde mit dem Ziel, eine Verlässlichkeitsprüfung anordnen zu können
 - Warum wurde eine solche Regelung nicht bereits früher geschaffen?
 - hätte im "Fall Aspang" eine solche Regelung vielleicht eine frühere Verlässlichkeitsprüfung und damit die Erlassung eines Waffenverbotes bewirken können?
 - Halten Sie diese Regelung im Hinblick darauf tatsächlich für "Kosmetik"?
5. Die 2. WaffV enthält auch Bestimmungen über die sichere Verwahrung von Waffen. Diese Bestimmung erscheint deshalb von besonderer Bedeutung, weil unter Mithilfe des Waffenhandels dem Waffenbesitzer Richtlinien an die Hand gegeben werden, die sicherlich dazu dienen, den Zugriff Unbefugter auf legale Waffen nach Möglichkeit zu verhindern. (Der Umstand, ob legale Waffen vom tatsächlich Berechtigten zur Begehung

einer strafbaren Handlung benutzt wurden, wird nämlich in entsprechenden Statistiken des BMI nicht berücksichtigt!)

Die Bestimmungen über die sichere Verwahrung sind auch die Grundlage für die von den Sicherheitsbehörden - sei es im Rahmen der regelmäßigen Verlässlichkeitsprüfung, sei es im konkreten Anlaßfall - durchzuführende Überprüfung der Verwahrung:

- Warum wurde nicht bereits bisher im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Verlässlichkeitsprüfung auch die sichere Verwahrung der Waffen überprüft?
- Halten Sie die ausdrückliche Regelung über die Umstände unter denen eine sichere Verwahrung gegeben ist, und die Mithilfe des Waffenhandels in diesem Bereich nicht für einen wesentlichen Fortschritt zur Verhinderung strafbarer Handlungen mit illegalen Waffen?

• Halten Sie diese Regelung im Hinblick darauf tatsächlich für „Kosmetik“?

6. In der 2. WaffV werden weiters Kenntnisse im sachgemäßen Umgang mit Waffen gefordert, wodurch sichergestellt werden soll, daß es zu Unfällen mit Waffen kommt. Auch hier bietet der Waffenhandel seine Mithilfe an, um zu einer Steigerung der Sicherheit beizutragen:

- Wie beurteilen Sie diese Regelung unter diesem Gesichtspunkt?
- Warum wurde eine solche Regelung nicht bereits früher getroffen?
- Halten Sie diese Regelung im Hinblick darauf tatsächlich für "Kosmetik"?

7. Von Interesse in der 2. WaffV ist insbesondere die Regelung über das Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen. Nach Ansicht der Anfragesteller wäre eine Regelung möglich, die die Ausstellung eines Waffenpasses in allen Fällen an den Nachweis eines Bedarfes zum Führen der Waffe bindet. Dennoch enthält die Verordnung trotz des erklärten Willens des Innenministers, den Waffenbesitz einzuschränken, keine derartige restriktive Bestimmung:

- Warum wurde die Bestimmung über das der Behörde gemäß § 21 Abs. 2 eingeräumte Ermessen nicht restriktiver gehandhabt?
- Halten Sie diese neue, auf eine Einschränkung des privaten Waffenbesitzes gerichtete Regelung im Hinblick darauf tatsächlich für "Kosmetik"?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die im Frühjahr 1998 von der ÖVP vorgeschlagene Durchführungsverordnung habe ich im Bewußtsein, für die Sicherheit unserer Mitbürger nur in dem vom Gesetzgeber gesteckten Rahmen Sorge tragen zu dürfen, dein Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst zur Stellungnahme vorgelegt, das dazu mit Datum vom 18. März 1998 folgendes ausgeführt hat:

“Der vorliegende Entwurf einer Durchführungsverordnung beschränkt sich jedoch nicht bloß auf eine Präzisierung der Bestimmungen des Waffengesetzes 1996, BGBl. 1 Nr. 12/1997, sondern schafft darüber hinaus neue Hoheitsbefugnisse der Behörden, neue Verpflichtungen der Rechtsunterworfenen sowie neue Verwaltungstraftatbestände,

wodurch der zulässige Rahmen einer Durchführungsverordnung bei weitem überschritten wird."

Es lag somit auf der Hand, daß diese Verordnung weitgehend auf eine "Verschärfung des bestehenden Waffengesetzes" hinauslief, eine Intention, die mir zwar wünschenswert erschien, die aber - unserer Bundesverfassung gemäß - dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben mußte.

Dementsprechend ist in meinem Ministerium die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (im weiteren. 2. WaffV) ausgearbeitet worden, mit der nur Regelungen getroffen werden konnten, die entweder bereits im Waffengesetz selbst grundgelegt waren oder die sich nur auf den behördeninternen Bereich der Dienstaufsicht und Führung bezogen. Grundlegende Neuerungen und Adaptierungen, wie ich sie für notwendig erachtet hätte, waren nicht möglich, da Initiativen der Gesetzgebung nicht zur Disposition standen.

Meines Erachtens wäre es nämlich notwendig gewesen, den privaten Waffenbesitz als solchen einzuschränken, weil Waffenbesitz zur Selbstverteidigung den Betroffenen nur ein falsches Gefühl der Sicherheit vermittelt. Waffen in Händen Ungeübter bergen mehr Gefahren in sich, als sie Schutz bieten. Nicht umsonst betont der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst immer wieder, daß andere Vorkehrungen wie Alarmanlagen und Ähnliches wesentlich effektiver und für den Betroffenen ungefährlicher sind.

Diesen Erfordernissen konnte jedoch - wie gesagt - mit der 2. WaffV nicht Rechnung getragen werden und so bleibt diese Norm - ungeachtet ihrer Bedeutung im Bereich der Bewußtseinsbildung von Betroffenen und Behörden - bezogen auf das meiner Ansicht nach tatsächlich Notwendige - hinter dem Erforderlichen zurück. Sie mußte sich darauf beschränken, innerorganisatorische Anordnungen zu treffen, Anhaltspunkte für Beurteilungen und Entscheidungen zu bieten und allgemein eine Sensibilisierung der Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes herbeizuführen.

Zu Frage 1:

Selbstverständlich wurden schon bisher Kontrollen der Waffenbesitzer durchgeführt und zwar nicht erst seit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes 1996, sondern schon früher zur Zeit der Geltung der in diesem Punkt unveränderten Waffengesetze 1967 und 1986. Die 2. WaffV sollte jedoch die Sensibilität und das Augenmerk der Sicherheitsexekutive verstärkt auf Waffenbesitzer lenken und hat dies, wie Berichte der Behörden mittlerweile belegen, auch bewirkt

Zu Frage 2:

Als "Waffennarren" bezeichne ich Menschen, denen Besitz und Gebrauch von Schußwaffen so wichtig sind, daß sie dafür bereit sind, gerichtliche Strafbarkeit auf sich zu nehmen. Dieser Ausdruck mag zwar den Sachverhalt etwas vergrößert erfassen, scheint mir aber doch geeignet zu sein, die affekthafte Bindung dieser Menschen an bestimmte Gegenstände - eben Waffen - schlaglichtartig zu erfassen.

Frage 3:

Die Verständigung der örtlich zuständigen Wachzimmer und Gendarmerieposten von den in ihrem Sprengel wohnhaften Waffenbesitzern und die notwendige Aktualisierung des bei diesen vorhandenen Waffenbestandes - wird dafür nicht eine automationsunterstützte Verarbeitung dieser Informationen herangezogen - ist mit immensem Verwaltungsaufwand verbunden. Bisher fehlte es an dem für diese Zwecke notwendigen österreichweiten zentralen Waffenregister, weil, insbesondere im Zusammenhang mit der durch den Beitritt Österreichs zu den Schengener Durchführungsübereinkommen erforderlichen Schaffung eines Nationalen Schengener Informationssystems, sämtliche in diesem Bereich zur Verfügung stehenden finanziellen als auch personellen Ressourcen des Bundesministeriums für Inneres gebunden waren. Gegenwärtig erfolgt die für ein zentrales Waffenregister erforderliche österreichweite Vernetzung. Schon derzeit stehen für den Bereich sämtlicher Bundespolizeidirektionen die erforderlichen Informationen zur Verfügung und werden - insbesondere etwa bei gewaltgeneigten Betroffenen - entsprechend genutzt. Die Verordnung sieht für die automationsunterstützte Einbindung aller Behörden eine Frist bis zum 1. Jänner 2000 vor.

Diese Informationen sind für die Exekutive in jenen Fällen von besonderem Interesse, in denen sie keine Kenntnis von der Gewaltgeneigtheit eines Menschen haben. Bei der am 13. August 1998 gegen Siegfried SCMABAUEK in Aspang geführten Amtshandlung wurden die einschreitenden Beamten bereits anlässlich des Einsatzbefehls auf die Gefahr hingewiesen, sie setzten daher auch entsprechende Eigensicherungsvorkehrungen. Wenn sich nachträglich herausstellte, daß selbst das Anlegen der Geschosßschutzwesten keinen ausreichenden Schutz bot, ist das nicht auf den Mangel an Information, sondern auf die Brutalität des Vorgehens des Täters zurückzuführen, dem einzig und allein mit Entwaffnung beizukommen gewesen wäre.

Frage 4:

Bereits das Waffengesetz ermächtigt die Behörden, Informationen über Waffenbesitzer zu verarbeiten, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auch in diesem Punkt ist die 2. WaffV jedoch im Zusammenhalt mit der Errichtung des zentralen Waffenregisters zu sehen, die es den Behörden und Organen erst ermöglichen wird, in jedem Fall festzustellen, ob ein Betroffener Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde ist, sodaß die Weitergabe des Wissens um ein auf Gewaltgeneigtheit hinweisendes Verhalten für die Waffenbehörde von Bedeutung ist. Die Normierung dient dazu, den Organen und Behörden Richtlinien an die Hand zu geben, in welchen Fällen davon ausgegangen werden kann, daß es sich um eine waffenrechtlich relevante Information handelt, die es wert ist, weitergegeben zu werden.

Im Fall des Amokschützen in Aspang war die Behörde bereits im Jahre 1995 über die mangelnde Verlässlichkeit des Betroffenen informiert worden. Diese hat auf Grund der Mitteilung die Waffenbesitzkarte entzogen. Auch wurde die Waffenbehörde wenige Tage vor dem schrecklichen Vorfall über Aktivitäten des Betroffenen informiert, die auf dessen besondere Gefährlichkeit hindeuteten und Anlaß dazu waren, ein Verfahren zur Erlassung eines Waffenverbotes einzuleiten. In diesem Fall wäre also nicht zusätzliche Information zur Verhinderung des Verbrechens notwendig gewesen, sondern - soweit diese im nachhinein beurteilt werden kann - ein für die Gewaltbereitschaft eines Menschen sensibleres und dadurch energischeres Agieren durch die Behörde und ihre Organe. Wie oben bereits dargestellt, ist gerade das ein besonderes Anliegen der 2 WaffV.

Zu Frage 5:

Das Waffengesetz normiert zum einen, daß die Verlässlichkeit von Inhabern von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen wiederkehrend zu überprüfen ist, und zum anderen, daß von der Verlässlichkeit eines Menschen dann auszugehen ist, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er - unter anderem - die Waffe nicht sorgfältig verwahrt. Obgleich es damit den Behörden offensteht, anläßlich einer Verlässlichkeitsprüfung die sichere Verwahrung in jedem Fall konkret zu überprüfen, kennt das Gesetz keine generelle Verpflichtung dazu. Nur wenn auf Grund bestimmter Tatsachen hervorkommt, daß der Urkundeninhaber die Waffen nicht ordnungsgemäß verwahrt, wird daran die Verpflichtung zu behördlichem Tätigwerden geknüpft. Ungeachtet dessen wurde insbesondere im Bereich der Bundesgendarmarie bereits bisher anläßlich der Verlässlichkeitsüberprüfung vielfach auch die sichere Verwahrung der Waffen kontrolliert.

Selbstverständlich halte ich ausdrückliche Regelungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung für sinnvoll und zweckmäßig. Die 2. WaffV kann in diesem Punkt jedoch nur ansatzweise als zielführend angesehen werden. Da sich im Waffengesetz selbst

dazu keine ausdrückliche Bestimmung findet, konnten in der Verordnung, von einer allgemeinen Aussage zu dieser Frage abgesehen, nur bestimmte Anhaltspunkte, die in die Beurteilung einfließen sollten, normiert werden. Keineswegs kann darin ein geeigneter Ersatz für eine gesetzlich fest umschriebene Definition der sicheren Verwahrung gesehen werden. Insofern kommt der Regelung im gewissen Sinne tatsächlich nur "kosmetische" (=schmückende) Funktion zu.

Zu Frage 6:

Auch in der Frage des sachgemäßen Umgangs mit Schußwaffen gilt das oben zur sicheren Verwahrung Gesagte. Das Waffengesetz schreibt nicht - wie etwa das Kraftfahrzeuggesetz durch die Verpflichtung zur Lenkerprüfung - vor, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um davon ausgehen zu können, daß ein Mensch mit seinen Waffen sachgemäß umgehen wird. Die 2. WaffV kann daher neben einer Vereinheitlichung der Behördenpraxis - in manchen Bezirksverwaltungsbehörden wurde bereits bisher ein entsprechender Nachweis verlangt - nur Anhaltspunkte liefern, wodurch insbesondere die Sachkunde nachgewiesen werden kann.

Auch diese Regelung macht deutlich, daß ein Zweck der Verordnung darin besteht, ein Regelungsdefizit auszugleichen, das viel besser auf Gesetzesebene erfolgt wäre.

Zu Frage 7:

Das Waffengesetz sieht in § 21 Abs 2 vor, daß es dein Ermessen der Behörde anheimgestellt bleibt, einen Waffenpaß auszustellen, wenn es sich beim Antragsteller nicht um einen EWR-Bürger oder um einen Menschen handelt, der keinen Bedarf nachweisen kann. Diesen vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessensspielraum durch eine Verordnung gänzlich zu beseitigen hätte die Gesetzwidrigkeit der Bestimmung zur Folge. Der Verordnungsgeber konnte die Behörden für die Übung des Ermessens nur insoweit anleiten, als dafür in § 10 WaffG, der generellen Regelung über die Ermessensübung, eine Grundlage gefunden werden konnte. Die auch in diesem Zusammenhang eindeutige Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst zu einer das "den Behörden gemäß § 21 Abs. 2 eingeräumte Ermessen restriktiver" handhabenden Regelung lautet, "Die nach den Erläuterungen vorgenommene „Klarstellung“ findet im Text des § 21 Abs. 2 zweiter Satz WaffG keinen Anhaltspunkt. Dieser gilt nach seinem durchaus klaren Wortlaut für Personen, die deswegen keinen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Waffenpasses nach dem ersten Satz dieser Bestimmung haben, weil sie nicht EWR-Bürger sind Oder einen Bedarf nicht nachweisen (können). Dies zeigt sich schon daran, daß der

Wortlaut des § 21 Abs 2 WaffG (mit Ausnahme der Änderung von österreichischen Staatsbürgern auf EWR-Bürger) zur Gänze dem § 17 Abs 2 des Waffengesetzes 1986 entspricht. Zu dieser Bestimmung bestand aber nie ein Zweifel, daß die Ermessensübung insbesondere auch dann zu erfolgen habe, wenn ein Bedarf zum Führen von (damals:) Faustfeuerwaffen nicht nachgewiesen war (vgl. nur beispielsweise aus der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die Erkenntnisse vom 7. September 1997, Zl. 95/20/0586 und Zl. 97/20/0166, vgl. weiters Gaisbauer, Die waffenrechtliche Schutzbedarfsprüfung, ÖJZ 1987, 518).

Ich teile freilich mit den Fragestellern die Meinung, daß Waffenpässe generell nur ausgestellt werden sollten, wenn ein Bedarf an den Waffen nachgewiesen werden kann und lade Sie zu einer gemeinsamen Initiative, das Waffengesetz in den angesprochenen Punkten zu ändern, ein.

Schlögl e.h.